

Fünf Hinweise für Unternehmen, die Kurzarbeitergeld beantragen



1 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Abrechnung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Ablaufs kann erst ab dem Monatsletzten erfolgen. Unternehmen zahlen ihren Beschäftigten das Kurzarbeitergeld. Sie gehen damit in Vorleistung. Die Betriebe bekommen das Kurzarbeitergeld im Nachhinein von der Agentur für Arbeit erstattet. Die Antragstellung kann erst nachträglich erfolgen.

2 Antragsvordruck

Manchmal füllen Arbeitgeber nicht alle Felder im Antrag aus. Das führt dazu, dass die Agentur für Arbeit nachfragen muss. Hierdurch verzögert sich die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes.
Tipp: Vor dem Absenden noch einmal überprüfen, ob alles vollständig ausgefüllt ist.

3 Abrechnungslisten

Vereinzelt geben Unternehmen die Lohnarten nicht korrekt an. Damit es hierdurch nicht zu Verzögerungen kommt, helfen diese Hinweise zum Antragsverfahren: www.arbeitsagentur.de/date/i/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf
Zur Verschlüsselung der Lohnarten beachten Sie bitte die Hinweise Ihres Softwareanbieters.

4 Urlaub und Arbeitszeitguthaben

Resturlaub aus dem Vorjahr sowie ungeschützte Arbeitszeitguthaben sind vorrangig aufzubrauchen und in die laufenden Lohnzahlungen einzubringen. Fehler verzögern die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und können nachträglich zu Rückforderungen führen.

5 Eigene Plausibilitätsprüfung

1. Das Kurzarbeitergeld für Elternteile beträgt einen höheren Prozentsatz des ausgefallenen Nettolohns, wenn mindestens 0,5 Kinderfreibeträge auf einer Lohnsteuerkarte eingetragen sind. Liegt ein Nachweis vor?
2. Sind alle Urlaubszeiten/Feiertage berücksichtigt worden? → An-/Abwesenheitsliste für spätere Prüfung bitte bereithalten.
3. Beinhaltet die Abrechnungsliste nur ungekündigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?

